



**IVG Immobilien AG**

**mit Sitz in Bonn**

**Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): 620570**  
**International Securities Identification Number (ISIN): DE0006205701**

**Ergänzung der Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung  
am 20. Mai 2010**

Durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger vom 06. April 2010 wurde die ordentliche Hauptversammlung der IVG Immobilien AG am Donnerstag, 20. Mai 2010 um 10 Uhr (MESZ), im Maritim Hotel Bonn, Godesberger Allee (Zufahrt über Georg-Kiesinger-Allee 1), 53175 Bonn, einberufen.

Auf Verlangen des Aktionärs BLACKSMITH Fund Limited wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 20. Mai 2010 um folgende Gegenstände zur Beschlussfassung ergänzt; diese werden hiermit wie folgt bekannt gemacht:

**13. Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG**

Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG zur Aufklärung von Pflichtverletzungen der Aufsichtsratsmitglieder Matthias Graf von Krockow und Detlef Bierbaum im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften zwischen der Sal. Oppenheim jr. & Cie. S.C.A. (Sal. Oppenheim) oder mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auf der einen Seite und der Gesellschaft oder mit dieser im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen auf der einen Seite:

Gegenstand der Sonderprüfung sollen die Vorgänge beim stufenweisen Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Oppenheim Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft mbH (OIK) sein. Die Sonderprüfung soll sich daher erstrecken auf die Rolle der oben genannten Aufsichtsratsmitglieder beim Erwerb der OIK, sowie die Frage, ob die genannten Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft im Zusammenhang mit diesen Komplexen ihren gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen sind. In dem Zusammenhang sind insbesondere folgende Fragen zu prüfen.

1. Welche Rolle hat in der Anbahnung des Erwerbs der OIK der Einfluss der Aufsichtsratsmitglieder Matthias Graf von Krockow und Detlef Bierbaum auf die Geschäftsleitung gespielt?
2. Wurde die OIK, die stufenweise in den Jahren 2004, 2006 und 2007 von Sal. Oppenheim durch die Gesellschaft erworben wurde, jeweils zu marktgerechten Preisen erworben?

3. Hält die Werthaltigkeit des Geschäfts- oder Firmenwert der OIK, die durch den aktuellen Abschlussprüfer der Gesellschaft festgestellt wurde, einer unabhängigen Betrachtung stand?

4. Welche Schadenersatzansprüche der Gesellschaft ergeben sich potentiell aus den Ziffern 1 bis 3 gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrats Matthias Graf von Krockow und Detlef Bierbaum?

#### **14. Bestellung eines besonderen Vertreters gemäß § 147 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 AktG**

Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 147 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AktG zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen gemäß §§ 93, 116 AktG gegen die verantwortlichen aktuellen und ehemaligen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder als Gesamtschuldner im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Projekts „Airrail-Center“.

#### **Begründung des Ergänzungsverlangens durch den Aktionär BLACKSMITH Fund Limited:**

Der Zweck des Ergänzungsverlangens ergibt sich aus den Beschlussgegenständen. Die Hauptversammlung **soll** aus den nachfolgenden Gründen mit den beantragten Tagesordnungspunkten befasst werden:

1. Sal. Oppenheim war in den vergangenen Monaten wiederholt Gegenstand negativer Berichterstattung in der Wirtschaftspresse, die den Vorwurf von Misswirtschaft und umstrittener Geschäfte zum Gegenstand hatten. Da Sal. Oppenheim in den letzten Jahren Kernaktionär der Gesellschaft und mit Repräsentanten im Aufsichtsrat vertreten war, erscheint es geboten, dass die Hauptversammlung einen Sonderprüfer bestellt, der untersucht, ob und inwieweit der Erwerb der Mehrheitsbeteiligung an der Oppenheim Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft mbH (OIK) ordnungsgemäß erfolgte oder ob der Gesellschaft dadurch Schäden entstanden sind und ob die Aufsichtsratsmitglieder Detlev Bierbaum und Matthias Graf von Krockow in diesem Zusammenhang Pflichtverletzungen begangen haben.

2. Die Baukosten des Grossprojekts „Airrail-Center“ sind von ursprünglich geplanten 660 Mio. EUR auf zuletzt geschätzte 1 Mrd. EUR angestiegen. Dies geht nach einem Bericht der Wirtschaftswoche vom 25.07.2009 aus einem Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young hervor. Zudem wird das Grossprojekt erst ein Jahr nach dem ursprünglich geplanten Fertigstellungstermin fertig. Alleine aus den höheren Baukosten, die teilweise der Verwendung von billigem Stahl geschuldet sein sollen, ist der Gesellschaft ein Schaden von 340 Mio. EUR entstanden. Ein weiterer Schaden ist zudem durch den zeitlichen Verzug entstanden, mit dem Mieterlöse generiert werden können. Der besondere Vertreter soll daher gemäß § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG die Ersatzansprüche der Gesellschaft gegen aktuelle und ehemalige Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats wegen Pflichtverletzungen bei der Umsetzung des Projekts „Airrail-Center“ durchsetzen, um den wirtschaftlichen Schaden der Gesellschaft auszugleichen.

**Stellungnahme des Vorstands der IVG Immobilien AG zu dem  
Ergänzungsverlangen des Aktionärs BLACKSMITH Fund Limited:**

Der Vorstand der IVG Immobilien AG weist zu dem Tagesordnungspunkt "Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG" **(Tagesordnungspunkt 13)** auf folgendes hin:

Der Erwerb der Beteiligung an der Oppenheim Immobilien-Kapitalanlagegesellschaft mbH (jetzt IVG Institutional Funds GmbH) erfolgte in zwei Schritten 2004 und 2006/2007. Hierbei haben Vorstand und Aufsichtsrat ihr Handeln ausschließlich am Interesse der IVG orientiert. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder hier gesetzliche oder satzungsgemäße Pflichten verletzt haben. Insbesondere erfolgte die Preisfindung für beide Tranchen auf Grundlage einer von der IVG beauftragten Unternehmensbewertung der IVG Institutional Funds GmbH durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Beide Erwerbsvorgänge inklusive der Wertermittlung sind ausführlich bereits in den Geschäftsberichten 2004 und 2006 der IVG Immobilien AG beschrieben.

Zu den weiteren Einzelheiten wird der Vorstand in der Hauptversammlung Stellung nehmen.

Der Vorstand schlägt vor, einen entsprechenden Antrag abzulehnen.

Der Vorstand nimmt zu dem Tagesordnungspunkt "Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 147 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 AktG" **(Tagesordnungspunkt 14)** wie folgt Stellung:

Bei der Fertigstellung des Projekts Airrail ist es zu Verzögerungen gekommen. Dies ist bedauerlich, bei Projekten dieser Größenordnung und Komplexität aber auch nicht ungewöhnlich. Für die Verzögerungen gibt es eine Vielzahl von Gründen. Selbstverständlich prüft der Vorstand in jedem Einzelfall, ob Schadensersatzansprüche für Verzögerungen geltend gemacht werden können. Anhaltspunkte für schuldhaftige Pflichtverletzungen bei früheren oder amtierenden Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern haben wir hierbei nicht. Daher halten wir die Einsetzung eines besonderen Vertreters nicht für geboten.

Zu weiteren Einzelheiten wird der Vorstand in der Hauptversammlung Stellung nehmen.

Der Vorstand schlägt vor, einen entsprechenden Antrag abzulehnen.

**Bonn, im April 2010**

**IVG Immobilien AG**  
Der Vorstand